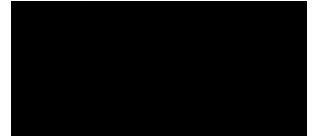


Zwischen der



FREIEN HANSESTADT  BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und der

Hoppenbank e. V., Buntentorsteinweg 501, 28201 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, die die Hoppenbank e. V. – im folgenden Einrichtungsträger genannt – für Haftentlassene oder straffällig gewordene Menschen mit einem Hilfeanspruch nach § 67, 68 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) im **Wohnheim „Haus Fedelhören“**, Fedelhören 33/ 34, 28203 Bremen erbringt.

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Die Regelungen des Bremischen Landesrahmen- vertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28.06. 2006 (in der jeweils aktuellsten Fassung) finden hier Anwendung.

2. Leistung

2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.2 Die beigefügte Leistungsbeschreibung (gültig ab 01.01.2023) ist Vertragsbestandteil (siehe Anlage 1).

Der Vereinbarung liegt eine Platzzahl von **17** (inklusive 2 Notplätze) zugrunde.

3. Personelle Ausstattung

3.1 Die benötigte Personalausstattung wird auf Basis der Plan-Belegung des Leistungserbringers für das Unterstützungspersonal, die Fachlichen Leitung / Koordination und die übergreifenden Fachdienste ermittelt. Sie wird gemäß den in der Rahmenleistungsbeschreibung genannten Personalschlüsseln berechnet.

3.2 Die Plan-Belegung laut Kalkulation basiert auf [REDACTED] Belegung (Anlage 4) stellt sich wie folgt dar:

	Personen- zahl	Beleg- tage	Personal- schlüssel	Vollzeit- stellen
[REDACTED]				[REDACTED]

3.3 Auf Basis der Plan-Belegung ergeben sich für die zu erbringenden Assistenzleistungen insgesamt [REDACTED] Vollzeitstellen für das Unterstützungspersonal, die Fachliche Leitung / Koordination und die übergreifenden Fachdienste. Hierbei wird für die Fachliche Leitung / Koordination mit einem Personalschlüssel von **1:68** bezogen auf die Anzahl der Leistungsberechtigten kalkuliert.

3.4 Die unter Absatz 3 genannten [REDACTED] Vollzeitstellen setzen sich gemäß der Kalkulation (siehe Anlage 2) aus folgenden Personalmix zusammen und verfügen über folgende Qualifikationen:

- [REDACTED]

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

3.5 Es wird eine Fachkraftquote in Höhe von [REDACTED] vergütet, die vom Leistungserbringer im Rahmen der Leistungserbringung einzuhalten ist.

4. Vergütung des Personals

4.1 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmer:innen nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

4.2 Die durchschnittlichen Arbeitgeberbruttojahreskosten für das Unterstützungspersonal, die Fachliche Leitung / Koordination und die übergreifenden Fachdienste betragen für Fachkräfte [REDACTED] und für Nicht-Fachkräfte [REDACTED]. Die Definition von Fachkräften und Nicht-Fachkräften ergeben sich aus der Vorlage der Vertragskommission vom 25.10.2024 unter TOP 7. Demnach haben Fachkräfte eine dreijährige Ausbildung oder ein Studium gemäß Leistungsbeschreibung abgeschlossen. Alle Mitarbeitenden mit anderen Qualifikationen werden vertragsrechtlich den Nicht-Fachkräften zugeordnet. Die Berechnungsgrundlagen ergeben sich aus den Kalkulationsunterlagen (Anlage 3). Die Arbeitgeberbruttojahreskosten werden vom Leistungserbringer prospektiv, unter Bezugnahme auf das bereits vorhandene Personal, sowie unter Berücksichtigung notwendiger Neueinstellungen und voraussichtlicher Personalabgänge, berechnet

5. Vergütungsvereinbarung

5.1 Für die Zeit ab dem **01.02.2025** wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen nach Ziffer 2.1 ein Entgelt vereinbart.

5.2 Die **Gesamtvergütung** beträgt

€ 88,45 pro Person/ täglich

(Platzgeld € 68,13 pro Person/ täglich).

Davon entfallen auf die **Grundpauschale**

€ 18,53 pro Person/ täglich,

auf die **Betreuung, Förderung, Pflege, Anleitung u.ä. eine Maßnahmepauschale**

in Höhe von **€ 62,77 pro Person/täglich,**

auf die **Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung ein Investitionsbetrag** in Höhe von

€ 6,28 pro Person/ täglich

sowie auf die **Ergänzungspauschale**

€ 0,87 pro Person täglich.

5.3 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn im Einzelfall eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Kostenträgers vorliegt.

6 Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen

6.1 Es gelten die Regelungen des § 128 SGB IX in Verbindung mit § 5 des Ausführungsgesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in der Freien Hansestadt Bremen sowie die Regelungen des BremLRV SGB IX zu Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen.

6.2 Im Rahmen der Qualitätsberichtserstattung übermittelt der Leistungserbringer das Berichtsraster Qualitätsprüfung bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (siehe hierzu BremLRV SGB IX in seiner aktuellen Fassung). Die Berichterstattung erfolgt jeweils für das vergangene Kalenderjahr.

7. Vereinbarungszeitraum

7.1 Diese Vereinbarung gilt für die Zeit ab dem **01.02.2025** für eine unbestimmte Dauer; die Mindestlaufzeit beträgt 12 Monate (mindestens bis zum 31.01.2026).

7.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 7.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

8. Sonstiges

8.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunfts- anträgen nach dem BremIFG sein.

8.2 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen im Februar 2025

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend,
und Integration**

Im Auftrag

Einrichtungsträger



Anlage 1: Leistungstyp (liegt vor)

Anlage 2: Kalkulationsunterlagen 01.02.2025-31.01

